

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

www.allianz.de
Sachversicherung@allianz.de

Commerzbank AG Berlin
BIC DRESDEFF120
IBAN DE8612080000109971100

Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin

Es betreut Sie:

über Vertretung 1/220/!

Frau
Susi Manager
Dieselstr.8
85774 Unterföhring

Service Mo.-Fr. 8-20 Uhr

Ihr Ansprechpartner, Datum

Tel. (040) 69469 63450

VH Team

Fax (0800) 4400 101*

Feb. 2022

*Aus dem Ausland Fax 0049/89/207002911

Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zum 01.08.2022

Anpassung Ihrer Berufshaftpflichtversicherung (gesetzliche Pflichtversicherung)
GHV 10/0457/0002950/220

Sehr geehrte Frau Manager,

im Oktober 2021 haben wir Ihnen Informationen zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zum 01.08.2022 zugeschickt. Ein Gegenstand der Reform ist die Neuregelung der Berufshaftpflichtversicherung für Gesellschaften (sog. Berufsausübungsgesellschaften).

Worum geht es konkret?

Gesellschaften, deren Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist (sog. haftungsbeschränkte Gesellschaften), sind bereits nach der jetzigen Rechtslage verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung für sich abzuschließen (z.B. GmbH, AG, PartGmbH). Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung wurde jetzt auch auf Gesellschaften erweitert, bei denen eine uneingeschränkte persönliche Haftung zusätzlich zu derjenigen der Gesellschaft besteht (sog. nicht- haftungsbeschränkte Gesellschaften). Hierzu gehören z.B. GbR und einfache PartG.

Ob Sie von dieser Reform betroffen sind und dadurch Handlungsbedarf für Sie besteht, lässt sich ganz leicht beantworten:

Üben Sie Ihre berufliche Tätigkeit alleine aus?

In diesem Fall besteht für Sie kein Handlungsbedarf.

Üben Sie Ihre berufliche Tätigkeit gemeinsam mit anderen aus?

In diesem Fall besteht für Sie Handlungsbedarf.

Welche Anforderungen stellt die Reform an die Berufshaftpflichtversicherung von nicht-haftungsbeschränkten Gesellschaften?

- Nicht-haftungsbeschränkte Gesellschaften als solche sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen (§ 59n Abs. 1 BRAO-N, § 52m Abs. 1 PAO-N, § 55f Abs. 1 StBerG-N).
- Die Mindestversicherungssumme beträgt hier 500.000 EUR pro Versicherungsfall (§ 59o Abs. 3 BRAO-N, § 52n Abs. 3 PAO-N, § 55f Abs. 4 StBerG-N).
- Darüber hinaus besteht bei Rechtsanwälten und Patentanwälten auch für die Gesellschafter die Verpflichtung, eine persönliche Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, um sich zuzulassen (§ 51 BRAO, § 45 PAO).

Bitte beachten Sie: Ihr aktueller Versicherungsschutz erfüllt nicht die Anforderungen, die das neue Gesetz für den Versicherungsschutz Ihrer Gesellschaft vorsieht.

Denn Ihre Gesellschaft ist künftig selber verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten.

Was ist für Sie zu tun?

Bitte wenden Sie sich an Ihren Vermittler. Dort erhalten Sie ein individuelles Angebot zur Berufshaftpflichtversicherung für Sie und Ihre Gesellschaft und es wird Ihnen bei Fragen gerne weitergeholfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Allianz